

Brüssel, den 20. November 2025
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0361 (COD)

15751/25
ADD 2

EF 381
ECOFIN 1574
ENV 1259
CODEC 1885

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 20. November 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: SWD(2025) 839 final

Betr.: ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN
BERICHT ÜBER DIE FOLGENABSCHÄTZUNG
(ZUSAMMENFASSUNG)
Begleitunterlage zum
Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 über
nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im
Finanzdienstleistungssektor und der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014
über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für
Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) sowie zur
Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der
Kommission

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument SWD(2025) 839 final.

Anl.: SWD(2025) 839 final



Brüssel, den 20.11.2025
SWD(2025) 839 final

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN
BERICHT ÜBER DIE FOLGENABSCHÄTZUNG (ZUSAMMENFASSUNG)

Begleitunterlage zum

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene
Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor und der Verordnung (EU)
Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für
Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) sowie zur Aufhebung der
Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission**

{COM(2025) 841 final} - {SEC(2025) 841 final} - {SWD(2025) 838 final}

Zusammenfassung

Folgenabschätzung zur Überarbeitung der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

A. Handlungsbedarf

Weshalb? Worum geht es?

Die Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) gilt seit März 2021. Sie ist Teil eines umfassenderen Pakets von Vorschriften zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen für Finanzmärkte, die zur Erreichung der Ziele des Grünen Deals beitragen sollen, darunter die Taxonomie-Verordnung und die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen. In der SFDR ist geregelt, wie Finanzmarktteilnehmer Nachhaltigkeitsinformationen gegenüber Anlegern offenlegen sollten, sodass diese fundierte Anlageentscheidungen treffen können.

Aus den Rückmeldungen der Interessenträger geht hervor, dass die SFDR zwar zu mehr Transparenz in Bezug auf Aspekte im Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social, Governance; ESG) im Zusammenhang mit Investitionen beigetragen hat, ihre Umsetzung jedoch komplex ist und die Nutzung der Offenlegungen für Anleger eine Herausforderung darstellt. Diese Mängel haben zu Hürden und unnötigen Kosten für die Finanzmarktteilnehmer bei der Anwendung der Vorschriften geführt und erschweren es den Anlegern, ESG-Produkte zu verstehen und zu vergleichen, da die SFDR-Offenlegungen auf unbeabsichtigte und irreführende Weise als De-facto-Produktkennzeichnungen verwendet werden, ohne dass es gemeinsame Kriterien gibt, die für diesen Zweck geeignet sind. Die Probleme bergen Risiken für den Anlegerschutz, das effiziente Funktionieren des Binnenmarkts und die Wettbewerbsfähigkeit des EU-Finanzsektors.

Was soll mit dieser Initiative erreicht werden?

Um Investitionen für nachhaltigen Wohlstand und Wettbewerbsfähigkeit in Europa zu fördern, zielt die Initiative darauf ab, angemessene Anforderungen für den europäischen Finanzsektor sicherzustellen, die Integrität des EU-Binnenmarkts zu schützen und Anleger dabei zu unterstützen, Chancen im Bereich nachhaltiger Finanzprodukte zu nutzen. In der Folgenabschätzung wird untersucht, wie die Verwaltungsanforderungen für Finanzmarktteilnehmer im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit gemäß der SFDR am besten vereinfacht und reduziert werden können, während gleichzeitig die Kohärenz mit dem übrigen Rahmen gestärkt und die Möglichkeiten der Endanleger verbessert werden, ESG-Finanzprodukte zu verstehen und zu vergleichen.

Worin besteht der Mehrwert des Tätigwerdens auf EU-Ebene?

Maßnahmen auf EU-Ebene zur Überarbeitung des Rahmens würden zu einheitlicheren, wirksameren, effizienteren und kohärenteren Ergebnissen im gesamten Binnenmarkt beitragen. Im Gegensatz zum Status quo oder der Umsetzung von Maßnahmen auf nationaler Ebene zur Behebung der Mängel könnten durch eine Initiative auf EU-Ebene die Anforderungen und Offenlegungen in allen Bereichen zum Nutzen der Finanzmarktteilnehmer und Anleger vereinfacht und die Herausforderungen in Bezug auf Daten in der gesamten EU angegangen werden. Dies würde dazu beitragen, private nachhaltige Finanzierungen in der gesamten EU auszuweiten und damit die gemeinsamen strategischen Ziele des grünen Wandels zu unterstützen.

B. Lösungen

Welche gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen wurden erwogen? Wird eine Option bevorzugt? Weshalb?

Im Rahmen der wichtigsten Optionen wird untersucht, wie i) der mit der SFDR verbundene Meldeaufwand durch Änderungen der Offenlegungspflichten und Konzepte auf Unternehmensebene und auf Produktebene für Finanzmarktteilnehmer verringert werden kann und ii) ein klares Kategorisierungssystem eingerichtet werden kann, um das Verständnis der Anleger für ESG-Produkte zu verbessern. Die Optionen werden gegen die Notwendigkeit abgewogen, die Kohärenz mit dem übrigen Rahmen für ein nachhaltiges Finanzwesen zu gewährleisten, insbesondere mit den Änderungen, die sich aus den Omnibus-Vorschlägen hinsichtlich der für Unternehmen geltenden Nachhaltigkeitsangaben ergeben¹, sowie die aktuellen Marktpraktiken anzuerkennen und darauf aufzubauen². Die bevorzugten Optionen bestehen darin, den Großteil der Offenlegungspflichten auf Unternehmensebene gemäß der SFDR zu streichen und die Produktangaben erheblich zu reduzieren, unter anderem durch die Einführung eines dreistufigen ESG-Produktkategorisierungssystems, mit dem die Anforderungen für Finanzmarktteilnehmer gestrafft und vereinfacht werden sollen und das dazu beitragen soll, Anlegern wesentliche und vergleichbare Informationen zu den kategorisierten Produkten zur Verfügung zu stellen. Diese Kombination der bevorzugten Optionen, die anschließend in begrenzten Durchführungsvorschriften konkretisiert werden soll, wird als erhebliche Vereinfachung und Klarstellung für die Märkte angesehen, bietet im Vergleich zu den derzeitigen Marktpraktiken ausreichende Stabilität und Flexibilität, um weiterhin die Vielfalt der Produktinnovationen zu fördern, und gewährleistet ein hohes Maß an Anlegerschutz.

Wer unterstützt welche Option?

Die Finanzmarktteilnehmer begrüßen die Streichung der Angaben auf Unternehmensebene in der SFDR, während die Meinungen anderer Interessenträger (nichtstaatliche Organisationen, nationale zuständige Behörden) eher geteilt sind. Die meisten Interessengruppen sind sich weitgehend einig, dass auch Änderungen bei den Angaben auf Produktebene gerechtfertigt sind und sich auf aussagekräftigere und besser vergleichbare Indikatoren konzentrieren sollten. Zudem begrüßen alle Interessenträger ein Kategorisierungssystem für ESG-Produkte auf EU-Ebene, das insbesondere die Vergleichbarkeit für Anleger erleichtern soll.

C. Auswirkungen der bevorzugten Option

Worin bestehen die Vorteile der bevorzugten Option?

Die bevorzugten Optionen werden bewertet, um die Anforderungen erheblich zu vereinfachen und die mit der SFDR verbundenen Verwaltungskosten zu senken. Allein durch die Abschaffung der Offenlegungspflichten auf Unternehmensebene würden Schätzungen zufolge 25 % der Kosten, die nach den derzeitigen Vorschriften anfallen, eingespart. Die dreistufige Kategorisierung würde dazu beitragen, die Offenlegung von Produktinformationen zu vereinfachen, einheitliche Regeln für den Vertrieb von ESG-Produkten zu schaffen, das Risiko unterschiedlicher nationaler Praktiken zu verringern und die Vergleichbarkeit für Anleger zu verbessern, indem ihnen aussagekräftigere Produktinformationen zur Verfügung gestellt werden. Dies dürfte dazu beitragen, die Investitionen in Richtung einer umfassenderen Nachhaltigkeit zu steigern. Angesichts der Dominanz des EU-Marktes in diesem Bereich ist zu erwarten, dass das Kategorisierungssystem auch dazu beitragen wird, weitere Investitionsströme aus dem Ausland in die EU anzuziehen. Eine Quantifizierung des vollen Nutzens

¹ [Omnibus I – Europäische Kommission](#).

² Dies bezieht sich insbesondere auf die [Leitlinien zu den Namen von Fonds](#) der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, mit denen Mindestkriterien für die Verwendung von nachhaltigkeitsbezogenen Bezeichnungen in Fondsamen eingeführt wurden.

der Einführung von Kategorien und der weniger umfangreichen Produktangaben ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch noch nicht möglich, da mehrere Details in den Durchführungsvorschriften der Stufe 2 noch ausgearbeitet werden müssen, unter anderem nach umfangreicheren Verbrauchertests. Die Ausweitung nachhaltiger Finanzierungen hängt auch von anderen wirtschaftlichen Faktoren ab, darunter das effiziente Funktionieren der Märkte und die Festlegung der Kapitalallokation, die über den Rahmen der SFDR-Überarbeitung hinausgehen.

Worin bestehen die Kosten der bevorzugten Option?

Für die Mehrheit der Marktteilnehmer, insbesondere für Fonds, würden die Kosten weitgehend minimiert, da die bevorzugte Option eines dreistufigen Kategorisierungssystems auf den derzeitigen Verfahren und den bereits geltenden ESMA-Leitlinien aufbauen würde (siehe Fußnote 2). Die anfänglichen Kosten sollten zudem gegen die Vereinfachungsmaßnahmen und die mittel- bis langfristig mit reduzierten Offenlegungspflichten verbundenen geringeren Kosten aufgerechnet werden.

Für andere, insbesondere Versicherungs- und Altersvorsorgeprodukte, bei denen noch keine Kosten im Zusammenhang mit den durch die ESMA-Leitlinien auferlegten Änderungen angefallen sind, können die neuen Kategorien kurzfristig mit anfänglichen Kosten verbunden sein. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen jedoch nur wenige zuverlässige quantitative Daten vor. Die Vorschriften könnten dennoch für sie angemessen gestaffelt werden, um die Kosten zu senken.

Worin bestehen die Auswirkungen auf Unternehmen, KMU und Kleinunternehmen?

Für die Finanzmarktteilnehmer, darunter viele KMU, werden geringere Befolgungskosten, niedrigere Markteintrittsbarrieren und wirtschaftliche Vorteile durch anhaltende Investitionsströme aufgrund einer einfacheren, klareren und intuitiveren Produktkategorisierung erwartet. Im Gegenzug ist mit einer verstärkten Finanzierung privater, auf Nachhaltigkeit ausgerichteter Innovationen in der Realwirtschaft zu rechnen, wodurch der Zufluss von zusätzlichem Privatkapital für den grünen und digitalen Wandel sowie für die Wettbewerbsziele der EU unterstützt wird.

Gibt es nennenswerte Auswirkungen auf nationale Haushalte und Behörden?

Nicht zutreffend

Gibt es andere nennenswerte Auswirkungen?

Anzahl

D. Folgemaßnahmen

Wann wird die Maßnahme überprüft?

Die Initiative würde im Rahmen der laufenden Verfahren mit Unterstützung der Europäischen Aufsichtsbehörden und der Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen, einer Sachverständigengruppe der Kommission, überwacht werden. Die Kommission wird die Initiative im Einklang mit ihren Grundsätzen für eine bessere Rechtsetzung bewerten.